

Folgerung aus dem BFH-Urteil vom 17.05.1995 zur „Nur-Pension“ des GGF einer Kapitalgesellschaft

Mit Urteil vom 17.05.1995 (IR 147/93) hat der BFH unter ausdrücklicher Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung (z.B. BFH 21.02.1974) entschieden, dass bei einer „Nur-Pension“ die körperschaftsteuerliche Anerkennung der für diese Pensionszusage gebildeten Rückstellungen nach § 6a EStG zu verweigern ist. Der BFH sieht in der Nur-Pension in jedem Fall ein Missverhältnis zwischen Aktivbezügen und Versorgungsleistung in Form einer 100%igen Überversorgung. Der BFH begründet dieses Ergebnis im Wesentlichen unter dem Aspekt des Fremdvergleichs.

Bislang war offen geblieben, ob und in welchem Umfang die Finanzverwaltung Übergangsregelungen für die Pensionszusagen erlässt, die vor 1995 im Hinblick auf die Rechtsprechung des BFH seit 1974 über die bislang zulässige Möglichkeit des (Teil-)Gehaltsverzichts finanziert wurden.

Mit dem BMF-Schreiben vom 28.01.2005 (IV B 7 – S 2742 – 9/05) wird nun zu den Folgerungen aus dem BFH-Urteil vom 17.05.1995 Stellung genommen. Hiernach gilt:

In dieser Ausgabe:

Folgerungen aus dem BFH-Urteil vom 17.05.1995 zur „Nur-Pension“ des GGF einer Kapitalgesellschaft 1

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von überdurchschnittlich hohen Versorgungsanwartschaften (Überversorgung) 2

Internationale Rechnungslegung für Versorgungsverpflichtungen - Anwendung der EU-Verordnung 1606/2002 - 3

1. Für die Zusage einer Nur-Pension nach dem 26.04.1996 (Tag der Veröffentlichung des BFH-Urteils im Bundessteuerblatt) wird die BFH-Entscheidung angewandt, und für die Behandlung der Pensionsrückstellungen gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 28.05.2002 (Korrektur einer verdeckten Gewinnausschüttung inner- und außerhalb der Steuerbilanz).
2. Bei Zusagen einer Nur-Pension vor dem 27.04.1996 wird differenziert, ob die Zusage weiterhin besteht oder nicht.

Bleibt die Zusage bestehen, sind die Zuführungen zur Pensionsrückstellung bis zum Ende des ersten nach dem 26.04.1996 endenden Wirtschaftsjahres steuerlich anzuerkennen. Für spätere Wirtschaftsjahre gilt das nicht mehr (Anwendung BMF-Schreiben vom 28.05.2002, s.o.).

Wurde die Zusage im Hinblick auf das BFH-Urteil vom 17.05.1995 aufgehoben, so ist die Pensionsrückstellung in vollem Umfang Gewinn erhöhend aufzulösen.

Wird die Aufhebung bis spätestens 31.12.2005 vereinbart, so kann in Höhe von vier Fünftel der aufzulösenden Pensionsrückstellung eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden. Diese Rücklage ist in Höhe von je einem Viertel in den folgenden Wirtschaftsjahren Gewinn erhöhend aufzulösen.

Erhält der GGF im Gegenzug zur aufgehobenen Zusage einer Nur-Pension eine neue nicht durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasste Pensionszusage, dann sind für die Frage der Erdienbarkeit die Verhältnisse (also z.B. der Zeitpunkt) der ursprünglichen Zusage maßgeblich.

Diese Grundsätze gelten auch, wenn die Pensionszusage an die Vorgaben der BFH-Entscheidung angepasst wird, z.B. durch Reduktion des Pensionsanspruchs und/ oder Vereinbarung zusätzlicher Aktivbezüge.

Tritt der Versorgungsfall in 2005 (vor Veröffentlichung dieses Schreibens im Bundessteuerblatt) ein, so bleiben die Pensionsrückstellungen ungekürzt steuerrechtlich anerkannt.

Bilanzsteuerrechtliche Berücksichtigung von überdurchschnittlich hohen Versorgungsanwartschaften (Übersversorgung)

Das BMF-Schreiben vom 03.11.2004 (IV B2 – S 2176 – 13/04) nimmt zu der Frage der bilanzsteuerlichen Berücksichtigung von überdurchschnittlich hohen Leistungen der betrieblichen Altersversorgung Stellung.

Grundsätzlich sind überdurchschnittlich hohe Versorgungszusagen anzuerkennen, soweit sie betrieblich veranlasst sind und arbeitsrechtlich keine Reduzierung der Versorgungszusagen auf Grund planwidriger Übersversorgung möglich ist.

Der Betriebsausgabenabzug von Beiträgen an Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds ergibt sich aus den Vorschriften des EStG (§§ 4, 4c und 4e). Das gilt auch für überdurchschnittlich hohe Versorgungszusagen, wobei die Limitierung der Lohnsteuerfreiheit der Beiträge (z.B. § 3 Nr. 63 EStG) indirekt zu einer Regulierung der Leistungen führt.

Für die Höhe der Dotierung einer Unterstützungskasse (Pauschalverfahren oder Rückdeckungsversicherungen, § 4d EStG) sind grundsätzlich die Verhältnisse am Schluss des Wirtschaftsjahres (Versorgungsverpflichtungen, Bemessungsgrößen etc.) maßgeblich.

Gleiches gilt für die Höhe der Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (§ 6a EStG) bei unmittelbaren Pensionszusagen. Versorgungszusagen (Pensionszusage oder Unterstützungskasse), die künftige Einkommens- und Lohnentwicklungen vorwegnehmen, können steuerlich aber nur berücksichtigt werden, soweit sie im Verhältnis zum letzten Aktivlohn angemessen sind.

Von einer möglichen Vorwegnahme künftiger Einkommensentwicklungen kann regelmäßig ausgegangen werden, wenn die so genannte 75%-Grenze überschritten wird. Das bedeutet, dass die insgesamt zugesagten Leistungen der betrieblichen Altersversorgung (Summe aller Gestaltungsformen) zusammen mit der zu erwartenden Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nicht höher als 75% der Bezüge liegen dürfen. Bei Überschreitung dieser Grenze werden die entsprechenden Zuführungen oder Dotierungen steuerrechtlich nicht anerkannt.

Folgende Bezugsgrößen sind maßgebend:

- * Es sind sämtliche Aktivbezüge des Versorgungsberechtigten am Bilanzstichtag zu berücksichtigen (entsprechend Arbeitslohn i.S. § 2 LStDV).

- * Variable Gehaltsbestandteile (z.B. Tantiemen, Boni, Sachzuwendungen) werden mit dem Durchschnitt dieser Bezüge aus den letzten fünf Jahren angesetzt.

- * Zugesagte Versorgungsleistungen sind sämtliche am Bilanzstichtag vertraglich zugesagten Altersversorgungsanwartschaften (Direktzusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds) im rechnerischen Pensionsalter (Finanzierungsendalter) einschließlich der gesetzlichen Rente (berechnet nach dem steuerlich zulässigen Näherungsverfahren oder im Einzelfall individuell). Fest zugesagte Rentenerhöhungen in der Rentenphase bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie den Wert von 3% p.a. nicht übersteigen.

Das gleiche gilt für Leistungen der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung.

Sind einmalige Kapitalleistungen an Stelle lebenslanglich laufender Leistungen zugesagt, so gelten 10% hiervon als Jahresbetrag der Altersleistung.

- * Bei Entgeltumwandlung bleiben die entsprechenden Leistungen bei der Berechnung der 75%-Grenze unberücksichtigt. Die Aktivbezüge als Basis für die Begrenzung werden aber um den Entgeltverzicht gekürzt (maßgebende Bezüge gemäß § 2 LStDV).

- * Bei Wechsel von Vollzeit- zu einem Teilzeitarbeitsverhältnis wird die 75%-Grenze auf Basis des mittleren Teilzeitgrades berechnet, d.h. das fiktive (volle) Gehalt wird mit dem über die gesamte Dienstzeit gewichteten Teilzeitgrad ermittelt (für ausstehende Dienstjahre wird der am Stichtag aktuelle Teilzeitfaktor unterstellt).

Die Grundsätze über die steuerliche Anerkennung von Aufwendungen für die betriebliche Altersversorgung der mitarbeitenden Ehegatten bleiben unverändert bestehen.

Die so genannte Vereinfachungsregelung (die Versorgungsaufwendungen übersteigen nicht 30% der Stichtagsbezüge) wird zukünftig nicht mehr anerkannt (letztmals anwendbar für Wirtschaftsjahre, die vor dem 01.01.2005 beginnen).

Internationale Rechnungslegung für Versorgungsverpflichtungen – Anwendung der EU-Verordnung 1606/2002 –

Die internationale Rechnungslegung gewinnt ab diesem Jahr stark an Bedeutung, da nach der EU-Verordnung 1606/2002 Kapitalmarkt orientierte Unternehmen ihre Jahresabschlüsse für Wirtschaftsjahre ab 2005 nach den Grundsätzen des IFRS (International Financial Reporting Standards) aufstellen müssen. Kapitalmarkt orientierte Unternehmen sind solche, deren Kapitalanteile am geregelten Kapitalmarkt gehandelt werden oder die eine Anleihe am Kapitalmarkt begeben haben.

Betriebliche Pensionsverpflichtungen müssen für diese Unternehmen daher ab 2005 nach dem Standard IAS 19 erfasst und bewertet werden. Stimmt das Wirtschaftsjahr mit dem Kalenderjahr überein, sind die Bewertungen nach IAS 19 schon zum 31.12.2004 zu erstellen, wobei der Pensionsaufwand für 2005 prospektiv und zu Vergleichszwecken auch der entsprechende Aufwand für 2004 zu berechnen sind.

Unternehmen, die bislang ihre konsolidierte Konzernbilanz nach US-amerikanischem Standard SFAS 87 aufgestellt haben, müssen erst für das im Jahre 2007 beginnende Wirtschaftsjahr auf den Standard IAS 19 überführen. Die Unterschiede bei der Bewertung betrieblicher Pensionsverpflichtungen bestehen einerseits in den Bezeichnungen und andererseits in den Verrechnungs- bzw. Amortisationsmöglichkeiten.

Die internationale Rechnungslegung erstreckt sich grundsätzlich auf alle fünf Gestaltungsformen der betrieblichen Altersversorgung: unmittelbare Pensionszusage, Unterstützungskasse, Direktversicherung, Pensionskasse und Pensionsfonds.

Bei der Bewertung von Leistungszusagen (im Wesentlichen sind hier unmittelbare Pensionszusagen und Unterstützungskassen betroffen) gelten folgende Grundsätze:

Der jährliche Versorgungsaufwand und der Wertansatz der Versorgungsverpflichtungen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt. Dies geschieht auf Basis der Verhältnisse zu Jahresbeginn (abweichend zur Bewertung gemäß § 6 a EStG nach dem Stichtagsprinzip am Ende des Wirtschaftsjahres). Es werden alle Versorgungsberechtigten (Aktive, Rentner, Ausgeschiedene mit unverfallbarer Anwartschaft) berücksichtigt. Der Versorgungsaufwand für das laufende Wirtschaftsjahr wird unter Berücksichtigung der zu erwartenden Veränderungen (Todesfälle, Invaliditätsfälle, Pensionierungen, Ausscheidfälle, Eintritte, Änderungen der Bemessungsgrößen Gehalt und Rente, Zinserträge der Vermögensanlagen) berechnet. Die künftigen Versorgungsleistungen werden dabei diskontiert.

Als Rechnungszins wird die am Bilanzstichtag geltende Rendite von festverzinslichen Industrieobligationen mit mindestens AA-Rating angesetzt (kein Durchschnittswert der Vergangenheit!).

Ergeben sich im Laufe des Wirtschaftsjahres Korrekturen bei den zu Beginn unterstellten Prämissen, so werden zum Ende des Jahres die positiven (versicherungsmathematische Gewinne) bzw. negativen Abweichungen (versicherungsmathematische Verluste) ermittelt. Die anschließende Korrektur von Versorgungsaufwand und Verpflichtungsumfang ist nach IAS 19 zwar gestattet, zulässig ist aber auch die Erfassung der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste in den Folgejahren in einer Nebenrechnung außerhalb der Bilanz. Erst wenn der Gewinn/Verlust den Verpflichtungswert (Barwert) um mehr als 10% überschreitet (Korridor), muss der übersteigende Wert in den Folgejahren ergebniswirksam verrechnet (amortisiert) werden.

Die getroffenen Bewertungsannahmen für die betrieblichen Versorgungszusagen im internationalen Jahresabschluss (IAS 19 oder SFAS 87) zum 31.12.2004 betragen: Rechnungszins 4,5 – 5,0%, Einkommensentwicklung 1,5 – 3,0% und Rentendynamik 1 – 2%.

Impressum:

Herausgeber:



Bremsstrasse 12
50969 Köln

Tel.: +49-221-936 434-0
Fax: +49-221-936 434-40
E-Mail: koeln@dr-lutz-institut.de

WWW.DR-LUTZ-INSTITUT.DE

Verantwortlich:

Dr. Joachim Lutz

Dr. Lutz Institut - das ist umfassende und kompetente Beratung und Betreuung in allen Fragen der betrieblichen Altersversorgung (BAV).

Wir entwickeln nicht nur individuelle Pensions- und Gesamtvergütungskonzepte für Führungskräfte und ihre Mitarbeiter, sondern sorgen auch zuverlässig für deren effektive Umsetzung.

Unser Team berät und betreut Sie

- kompetent mit erfahrenen und hochmotivierten Mitarbeitern*
- individuell mit kundenorientierten und flexiblen Konzepten*
- zielgerichtet mit strategisch durchdachter und systematischer Umsetzung*
- progressiv mit Bezug auf aktuelle Entwicklungen*
- partnerschaftlich mit Fairness und Offenheit*